

Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF
Frau Margrit Meier, Vizedirektorin
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Zürich, 30. Januar 2008

Vernehmlassungsantwort der FH SCHWEIZ

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Sehr geehrte Frau Meier

Vielen Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG). Wir nehmen gerne dazu Stellung.

Wir erachten das Bundesgesetz HFKG als Meilenstein in der Weiterentwicklung des Schweizer Hochschulsystems. Die FH SCHWEIZ begrüsst diese Veränderung und befürwortet das HFKG grundsätzlich. Aus Sicht der FH SCHWEIZ werden jedoch in verschiedenen Punkten die unterschiedlichen Ausbildungswege nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Erläuterung dazu finden Sie in der Stellungnahme, welche Sie als Beilage erhalten. Die Stellungnahme enthält:

1. Allgemeines
2. Antworten zu den Vernehmlassungsfragen
3. Konkrete Anträge auf Änderungen von Bundesgesetz-Artikeln

Im Zusammenhang mit unserem Anliegen, die verschiedenen zu einem Hochschulabschluss führenden Ausbildungen im Gesetz deutlicher zum Ausdruck zu bringen, erlauben wir uns, Ihnen ergänzend unsere Meinung in der heute stark diskutierten Frage mitzuteilen, wie die Hochschulpolitik in der Bundesverwaltung künftig organisatorisch verankert werden soll. Die Fachhochschulausbildung baut bekanntlich in wesentlichem Ausmass auf der Berufsbildung auf.

Wir plädieren aus diesem Grund dafür, die Hochschul- und die Berufsbildungspolitik organisatorisch unter einem Dach zu vereinen. Demgegenüber ist die Frage der Departementszu- teilung (EDI, EVD) aus unserer Sicht eher sekundär.

Herzlichen Dank für das Einbeziehen unserer Anliegen in die Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
FH SCHWEIZ



Toni Schmid
Geschäftsführer



Claudia Sutter
Public Affairs

Die FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen Gesellschaften der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. Gegenwärtig zählt die FH SCHWEIZ 40'000 Mitglieder. Sie vertritt die Interessen von Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Technik und Informations- technologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Science, Land- und Forstwirt- schaft, Wirtschaft und Dienstleistung, Angewandte Psychologie sowie Soziale Arbeit.

Stellungnahme

zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

1. Allgemeines

Berücksichtigung verschiedener Bildungswege bei der Auswahl der Mitglieder verschiedener Organe

Die Qualifikation der Mitglieder der Organe des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrat und des Schweizerischen Akkreditierungsrats wird in den Artikeln 19, 21 und 22 nur in allgemeiner Weise umschrieben. Für die Direktorin bzw. den Direktor der Akkreditierungsagentur wird überhaupt keine fachliche Qualifikation vorausgesetzt. Die Persönlichkeiten in den erwähnten Organen haben einen massgeblichen Einfluss auf die Art und Weise, wie das Hochschulrahmengesetz umgesetzt wird. Aus diesem Grund ist es ein Anliegen der FH SCHWEIZ, dass bei der Zusammensetzung der Gremien die beiden unterschiedlichen Bildungswege, allgemein bildend und berufsbezogen, gleichermassen berücksichtigt werden. Das heisst, dass Fachleute aus beiden Bereichen eingesetzt werden, zumal von beiden Bildungswegen entsprechende Personen mit der fachgemässen Qualifikation verfügbar sind. Mit der Zusammensetzung der Organe aus Mitgliedern mit Fachkenntnissen der unterschiedlichen Bildungswege kann garantiert werden, dass die verschiedenen Hochschultypen und deren Eigenheiten in der Umsetzung des Bundesgesetzes berücksichtigt werden.

Wahl der Mitglieder im Schweizerischen Akkreditierungsrat

In Art. 21 Abs. 1 wird erläutert, dass der Akkreditierungsrat aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder sollen die Kreise Lehre und Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie der Studierenden repräsentieren. Die FH SCHWEIZ erwartet, dass mindestens ein Mitglied, welche aus dem Bereich Wirtschaft und Arbeitswelt stammt, explizit ein Repräsentant des berufsbildenden Hochschulwegs ist. Damit meint die FH SCHWEIZ eine Absolventin/ein Absolvent einer Fachhochschule, welche die Bedürfnisse und Anliegen der Wirtschaft und Arbeitswelt kennt und angemessen vertreten kann. Die FH SCHWEIZ möchte auf dieses Anliegen hinweisen, jedoch den entsprechenden Bundesgesetz-Artikel nicht verändern.

2. Antworten zum Fragenkatalog des Vernehmlassungsverfahrens

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Ja.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Ja, mit Ausnahme von Art. 10 HFKG (Teilnahme mit beratender Stimme in der Hochschulkonferenz). In den Anträgen auf Änderung der Bundesgesetz-Artikel nimmt die FH SCHWEIZ ausführlich dazu Stellung und schlägt eine Änderung von Art. 10 lit. d sowie eine Erweiterung der Personen mit beratender Stimme vor.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Ja.

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

In allen Artikeln bevorzugt die FH SCHWEIZ die Variante. Mit der Variante wird festgelegt, dass keine Abhängigkeit zwischen dem Schweizerische Akkreditierungsrat und der Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung geschaffen werden soll.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Die FH SCHWEIZ erachtet die Formulierung der strategischen Planung und der Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen als treffend und angemessen.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Die FH SCHWEIZ beurteilt das vorgeschlagene Finanzierungssystem als zweckmässig. Einzig die Ergänzung zu Art. 44 lit. b in Anträgen auf Änderung von Bundesgesetz-Artikeln müsste berücksichtigt werden.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Die Bemerkungen wurden in den Anträgen auf Änderung von Bundesgesetz-Artikeln sowie im Absatz „Allgemeines“ erläutert.

3. Anträge auf Änderungen von Bundesgesetz-Artikeln

Mangelnde Konkretisierung des Prinzips der Gleichwertigkeit der Hochschulausbildungen

Betrifft: Art. 4 Abs. 1 lit. d (gekürzt), Art. 4 Abs. 1 lit. e (neu), Art. 4 Abs. 2 (erweitert)

Der Begleitbericht führt aus, das HFKG verzichte darauf, Hochschultypen zu unterscheiden, da die Varietät der Hochschulen (Zugang, Abschlüsse) zu gross sei und die Verfassung die Schaffung eines einheitlichen Hochschulraums anstrebe (S. 13 des Begleitberichts). Andererseits setzt Art. 4 Abs. 2 HFKG voraus, dass universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen "Besonderheiten" aufweisen, welche sie trotz der mit dem Gesetz angestrebten Vereinheitlichung der Strukturen und der Verbesserung der Durchlässigkeit unterscheiden. Worin diese Besonderheiten bestehen, deutet das Gesetz allerdings nicht einmal im Ansatz an. Art. 26 Abs. 1 lit. b HFKG, die einzige Vorschrift, welche eine inhaltliche Aussage zur Unterscheidung der Hochschulausbildung an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen enthält, bezieht sich nur auf den *Zugang* zu den Hochschulstudien, nicht aber auf die Besonderheiten der Ausbildung an sich.

Das geltende FHSG enthält namentlich in Art. 3 und 9 detaillierte Vorschriften, welche die Fachhochschulen inhaltlich beschreiben. Zudem gilt der zwar nicht gesetzlich normierte, jedoch in der Botschaft zum FHSG formulierte Grundsatz, dass Fachhochschulstudien gleichwertig wie entsprechende Universitätsstudiengänge sind, auch wenn sie teilweise andersartige Strukturen aufweisen und Ziele verfolgen (BBI 1994 III 804). Das unter dem Stichwort "Gleichwertigkeit, aber Andersartigkeit" bekannte wichtige programmatische Ziel hat in der Praxis (v.a. im Zusammenhang mit der Anerkennung von beruflichen Ausweisen und dem Zugang zu Studien) eine ausserordentlich wichtige Funktion entfaltet. Es hat auch entscheidend dazu beigetragen, dass das Parlament bei der Beratung der Bildungsrahmenartikel der Bundesverfassung Art. 61a Abs. 3 aufgenommen hat. Diese Bestimmung verpflichtet den Bund und die Kantone, sich dafür einzusetzen, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

Nach Auffassung von FH SCHWEIZ klammert das HFKG die Besonderheit der Fachhochschulen, welche in einer Verbindung der praktischen Ausrichtung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden besteht (vgl. Art. 3 FHSG), und die Gleichwertigkeit dieses Ansatzes zu Unrecht aus. Das Ziel des neuen Gesetzes, einen vereinheitlichten Hochschulraum zu schaffen, bedeutet keineswegs, dass auf erwünschte Differenzierungen, welche zur Stärkung des Systems beitragen, verzichtet werden müsste. Die FH SCHWEIZ befürwortet daher eine massvolle Erweiterung und Konkretisierung von Art. 4 HFKG, spricht sich aber gegen eine umfassende Beschreibung von Hochschultypen aus.

Die FH SCHWEIZ schlägt vor, Art. 4 Abs. 1 lit. d in zwei separate Bestimmungen aufzuteilen. Massgebend ist die Überlegung, dass die Bestimmung in der Entwurfsfassung im Grunde genommen zwei unterschiedliche Aspekte regelt, nämlich die strukturelle Vereinheitlichung (welche unbestritten ist) und die inhaltliche Angleichung (jedoch nicht Vereinheitlichung), welche zu einer gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen und damit auch der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Ausbildungen trotz unterschiedlicher wissenschaftlicher und methodischer Ansätze führen soll.

Die FH SCHWEIZ schlägt demgemäss die folgenden Änderungen vor, welche erlauben, Art. 61a Abs. 3 BV in den Gesetzestext zu integrieren:

Art. 4 Abs. 1 lit. d HFKG (gekürzt)

Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge;

Art. 4 Abs. 1 lit. e HFKG (neu)

gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen zwischen und innerhalb der universitären Hochschulen und Fachhochschulen;

Art. 4 Abs. 2 HFKG (erweitert)

Er setzt sich für die Anerkennung der Gleichwertigkeit allgemein bildender und berufsbezogener Hochschulausbildungen ein. Dabei nimmt er Rücksicht auf die Besonderheiten ...

Ungenügende Vorschriften bezüglich der Organisation der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz und der Vertretung der Hochschulen in der Schweizerischen Hochschulkonferenz

Betrifft: Art. 17 Abs. 2 (erweitert), Art. 19 (neue Ziffer; Abs. 1 neu), Art. 10 lit. d (neu)

Das HFKG schreibt in Art. 18 die Bildung von Kammern zur Behandlung von Fragen vor, welche die spezifischen Bereiche der Universitäten, der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen betreffen. Zweifellos wichtiger ist, dass das Gesetz – entsprechend der Vorschrift von Art. 11 für die Hochschulkonferenz – das Exekutivorgan der Konferenz umschreibt und namentlich festlegt, dass die verschiedenen Hochschulen in diesem Gremium angemessen vertreten sein müssen. Der Einwand, damit werde das Recht zur selbständigen Konstituierung (Art. 17) verletzt, wäre nicht berechtigt. Da die Hochschulkonferenz das Organisationsreglement zu genehmigen hat (Art. 17 Abs. 2 HFKG), kann der Gesetzgeber ohne Weiteres wichtige Bestimmungen, namentlich über die Vertretung der Hochschulen im Exekutivorgan, gesetzlich vorschreiben. Zudem wäre es nicht zu begründen, weshalb der Gesetzgeber die Bildung von Kammern zur Beratung von hochschulspezifischen Fragen sollte vorschreiben dürfen (Art. 18 Abs. 5), andererseits aber keine Befugnis haben sollte, die wichtige Frage der angemessenen Vertretung der Hochschulen in der Exekutive zu regeln.

Der Entwurf enthält in Art. 18 Abs. 5 eine Bestimmung, welche die interne Organisation der Konferenz beschlägt und daher in der Überschrift nicht adäquat erfasst wird. Die FH SCHWEIZ schlägt daher einen zusätzlichen Artikel über die Organisation vor, welcher einerseits die Organisation des Exekutivorgans und die Vertretung der Hochschulen thematisiert und andererseits Abs. 5 des bestehenden Artikels 18 über die Bildung von Kammern integriert.

Die FH SCHWEIZ schlägt demgemäss vor:

Art. 17 Abs. 2 (erweitert)

Sie konstituiert sich unter dem Vorbehalt von Art. 19 selbst. Sie gibt sich ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.

Art. 19 (neue Ziffer; Abs. 1 neu)

Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz setzt ein Exekutivorgan ein, in welchem die Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen angemessen vertreten sind.

Sie bildet Kammern zur Behandlung von Fragen, die den spezifischen Bereichen der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen zuzuordnen sind.

Zugleich ist die Vertretung der verschiedenen Hochschulen in der Hochschulkonferenz zu überdenken. Der Entwurf sieht in Art. 10 lit. d vor, dass die Präsidenten und Vizepräsidenten der Rektorenkonferenz an den Sitzungen der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Wie sich die Rektorenkonferenz organisiert, steht aber vorderhand nicht fest. Wichtiger als die Funktion (Präsident/Vizepräsident) ist die inhaltliche Aussage, dass die Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen in der Hochschulkonferenz durch ihre Vertreter in der Rektorenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen können. Wird die Teilnahmeberechtigung auf die Präsidenten und Vizepräsidenten beschränkt, so besteht die Gefahr, dass eine bestimmte Hochschulrichtung in der Hochschulkonferenz keine Stimme hat.

Die FH SCHWEIZ schlägt demgemäss vor:

Art. 10 lit. d (neu)

drei Angehörige des Exekutivorgans der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz, welche die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen vertreten.

Fehlende Vertretung der Wirtschaft und der Arbeitswelt in der Hochschulkonferenz

Betrifft: Art. 10 lit. ... (neu)

Ob die schweizerische Lehre und Forschung an den Hochschulen qualitativ hochstehend ist, wie dies der Gesetzesentwurf in der Zweckbestimmung von Art. 4 Abs. 1 lit. a verlangt, ist u.a. auch danach zu beurteilen, wie gut die Studierenden auf die Anforderungen in der Wirtschaft und Arbeitswelt vorbereitet werden. Der Begleitbericht weist in Ziffer 2, S. 2 zu Recht auf diesen wichtigen Zusammenhang hin. Gerade die Fachhochschulen legen mit ihrer auf die Praxis bezogenen Forschung und Lehre Wert darauf, dass die Hochschulausbildung tatsächlich Kompetenzen vermittelt, welche in der beruflichen Tätigkeit relevant sind.

Der Hochschulkonferenz gehören mit beratender Stimme nur Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen an, welche sich hauptsächlich mit der Hochschulausbildung und –forschung befassen. Die FH SCHWEIZ plädiert dafür, diesen Kreis unbestrittener Personen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Wirtschaft und Arbeitswelt zu erweitern. Dafür spricht nicht nur der erwähnte Zusammenhang, sondern auch die Feststellung, dass Organisationen der Wirtschaft und Arbeitswelt und Unternehmungen oft selbst wichtige Beiträge zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Führungskräften und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern leisten.

Die FH SCHWEIZ schlägt demgemäss vor:

Art. 10 lit. ... (neu)

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitswelt;

Ungenügende Darstellung der führenden Rolle der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz bei der Realisierung eines koordinierten Hochschulbereichs

Betrifft: Art. 18 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2

Der Rektorenkonferenz kommt bei der Umsetzung des HFKG eine führende Rolle zu. Ihre Aufgaben werden in einer einzigen relativ kurzen Bestimmung geregelt. Damit ergibt sich ein auffallender Kontrast zu den eingehenden Aufgabenkatalogen in Art. 8 und Art. 9 HFKG.

Die FH SCHWEIZ verlangt eine Bestimmung, welche die Aufgaben der Rektorenkonferenz besser und verbindlicher umschreibt. Die Formulierungen "unterstützt die Kooperation ..." (Art. 18 Abs. 1 HFKG) und "... wirkt bei der Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz mit ..." (Art. 18 Abs. 2 HFKG) geben die tatsächlichen Verhältnisse nicht zutreffend wieder.

Die FH SCHWEIZ begnügt sich in diesem Punkt, auf die Problematik aufmerksam zu machen. Sie legt keinen Formulierungsvorschlag vor.

Einbezug der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) mit beratender Stimme in die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz

Betrifft: Art. 18 Abs. 4 (ergänzt)

Der nationale Forschungsrat fördert mit seinen Instrumenten die Grundlagenforschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Er unterstützt innovative Ideen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die Forschung in neuen Bereichen. Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat hat als Aufgabe und Kompetenz gemäss Art. 20 HFKG das Verfolgen und die Beurteilung der Entwicklung im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation im In- und Ausland. Die Kommission für Technologie und Innovation beschäftigt sich hingegen mit dem Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Unternehmen. Sie schlägt die Brücke zwischen Forschung und Anwendung und fördert den Transfer von Wissen aus den Hochschulen in die Wirtschaft.

Vor allem im anwendungsorientierten Bereich der Hochschulen ist deshalb das Wissen der Kommission für Technologie und Innovation sehr bedeutend. Diese Hochschulen wollen ihre Innovationen möglichst rasch in der Praxis umsetzen oder umsetzen lassen. Hier nimmt die Kommission für Technologie und Innovation ihre Rolle als Bindeglied zwischen Hochschulen und Unternehmen wahr. Wird diese im Art. 18 Abs. 4 nicht berücksichtigt, ist der Bereich der Forschungsförderung im anwendungsorientierten Bereich an der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz nicht berücksichtigt. Aus Sicht der FH SCHWEIZ muss aus den erwähnten Gründen die Kommission für Innovation und Technologie mit beratender Stimme in Art. 18 Abs. 4 erwähnt werden.

Die FH SCHWEIZ schlägt demgemäss vor:

Art. 18 Abs. 4 (ergänzt)

Sie lädt für Fragen von gemeinsamem Interesse die Präsidentinnen oder Präsidenten des Nationalen Forschungsrates, Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates und der Kommission für Technologie und Innovation mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein.

Vernachlässigung von Mietbeiträgen in den Beitragsarten im Bereich Finanzierung

Betrifft: Art. 44 lit. b

Hochschulen müssen nicht nur wie in Art. 44 Abs. b erwähnt, finanzielle Mittel für Bauinvestitionen zur Verfügung haben, sondern auch für Mietbeträge. Falls lediglich Bauinvestitionen berücksichtigt werden, würden Hochschulen, welche sich in Gebäuden einmieten, benachteiligt.

Die FH SCHWEIZ schlägt demgemäss vor:

Art. 44 lit. b (ergänzt)

Bauinvestitionsbeiträgen und Mietbeiträgen;